

Haushaltssatzung der Gemeinde Hirschberg a.d.B. für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2026** beschlossen

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.907.865
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	33.891.376
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-2.983.511
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	770.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-2.213.511

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.576.550
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.962.858
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.386.308
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.409.800
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.780.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.370.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-8.757.008
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	274.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.726.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-7.031.008

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.000.000 €.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **1.500.000 €.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **4.000.000 €.**

Hirschberg a.d.B., den 27.01.2026

Ralf Gänshirt, Bürgermeister

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 39 Abs. 2 Nr. 14, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung setzt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2026** wie folgt fest:

§ 1 Erfolgsplan

1.1 Summe Erträge	1.310.500 €
1.2 Summe Aufwendungen	1.269.800 €
1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1. und 1.2)	40.700 €

§ 2 Liquiditätsplan

2.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans	138.700 €
2.2 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-346.000 €
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.1. und 2.2)	-207.300 €
2.4 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	200.000 €
2.5 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	-7.300 €
2.6 Überschuss/Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0

§ 3 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **0 €** festgesetzt.

Hirschberg a.d.B., den 27.01.2026

Ralf Gänshirt, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 und des Wirtschaftsplans 2026

Das Landratsamt -Kommunalrechtsamt- des Rhein-Neckar-Kreises hat mit Verfügung vom 10.02.2026:

I.

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.01.2026 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Gleichzeitig wurde nach § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

genehmigt.

Darüber hinaus wurde nach § 86 Abs. 4 GemO der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.500.000 €

(in Worten: Eine Millionen Fünfhunderttausend Euro)

genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von **4.000.000 €** ist gemäß § 89 Abs. 3 GemO genehmigungsfrei.

II.

die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats vom 27.01.2026 über die Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Gleichzeitig wurde nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der in § 3 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

250.000 €

(in Worten: Zweihundertfünzigtausend Euro)

genehmigt.

Darüber hinaus wurde nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO der in § 4 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

genehmigt.

Der Haushaltsplan 2026 einschließlich Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026 wird gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung n.F. **ab sofort** zur Einsichtnahme durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter **<https://www.hirschberg-bergstrasse.de/gemeinde/finanzen>** sowie unter **<https://www.hirschberg-bergstrasse.de/gemeinde/finanzen>** öffentlich bereitgestellt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirschberg a.d.B., den 10.02.2026

Ralf Gänshirt
Bürgermeister